



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1606**

Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt

Eigenbetrieb Beteiligungen
Landeshauptstadt Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

Datum: 02.12.2010
Ihr Zeichen und Datum: L215 /11.11.2010
Unser Zeichen: WL 83
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Poullain
Telefon (0431) 901 - 10 83
Telefax (0431) 901 - 6 23 40
E-Mail: bettina.poullain@kiel.de
Dienstgebäude: Holstenstr. 108
Zimmer: 333
Erreichbar mit Bus: Haltest. Andreas-Gayk-Str.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GO) – Gesetzentwurf der Fraktion Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - DRS 17/880

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GO) möchte ich aus Sicht des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt Kiel speziell zum Artikel 2 „Änderung der Gemeindeordnung (GO) wie folgt Stellung nehmen:

Mitglieder in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder sonstigen Organen müssen sich regelmäßig mit rechtlichen und wirtschaftlichen Themen auseinandersetzen. Wirtschaftsplanung, Liquiditätsentwicklung und Beurteilung von Investitionen gehören in der Regel zum Aufgabenspektrum. Damit diese Personen Ihrer Rolle gerecht werden können, sind einschlägige Kenntnisse meines Erachtens notwendig. Sie sollten verbindlich eingefordert werden. Einerseits zum Schutz der Einzelpersonen mit Blick auf Haftungsrisiken, andererseits um eine effektive Wahrnehmung der Interessen der entscheidenden öffentlichen Hand zu unterstützen.

Idealerweise sind Vorkenntnisse und Vorerfahrungen vorhanden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist bei der Neubesetzung eines Gremiums z.B. nach einer Kommunalwahl der Zeitfaktor zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß werden nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung sofort Gremienneubesetzungen beschlossen. Für „Neulinge“, die über keine eigene entsprechende Erfahrung verfügen, ist daher eine qualifizierte und umfassende Schulung zu den genannten Themen allein aus Zeitgründen schwer möglich.

Darüber hinaus wäre es wohl auch schwer vermittelbar, wenn die Wählbarkeit von einem zuvor absolvierten Kurs abhinge, obwohl dieser relativ einfach nachzuholen ist. Im schlimmsten Fall könnte das zum Ausschluss einer besonders qualifizierten Person führen.

- 2 -

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
Konto: 100 016
BLZ: 210 501 70
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

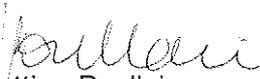
Postbank Hamburg
Konto: 3300-205
BLZ: 200 100 20

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Ich schlage daher vor, dass der vorletzte Satz in Artikel 2 ergänzt wird um den Zusatz "..... teilgenommen haben oder in einem angemessenen Zeitraum an entsprechenden Schulungen teilnehmen werden".

Ergänzend wäre für mich darüber hinaus wichtig, dass das "Sorge tragen" der Kommunen auch so zu verstehen ist, dass gerade bei Gesellschaften mit komplexen Geschäftsfeldern, bei denen eine Schulung über allgemeine Grundsätze hinaus sicherlich sinnvoll wäre, diese auch durch die Gesellschaften selbst durchgeführt werden können. Zu denken wäre hier etwa an Sparkassen oder Unternehmen der Energiewirtschaft, bei denen eine gewisse Fach- oder Branchenkompetenz zum Verständnis der zu beurteilenden Geschäftsvorgänge vorhanden sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Bettina Poullain
Werkleiterin